

Rechtsreport

Nur fortführungsfähige Praxen können nachbesetzt werden

Ein Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ist abzulehnen, wenn eine Praxis nicht fortführungsfähig ist. Das hat das Sozialgericht (SG) München entschieden. Rechtsgrundlage für die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens sei § 103 Abs. 3a S. 1 in Verbindung mit Abs. 4 S. 1 SGB V. Danach haben Vertragsärzte, die in einem gesperrten Planungsbereich zugelassen sind, die Möglichkeit, bei Beendigung ihrer Tätigkeit die Praxis von einem Nachfolger fortführen zu lassen. Darüber, ob ein Nachbesetzungsverfahren stattfinden kann, entscheidet der Zulassungsausschuss. Gibt dieser dem Antrag statt, hat die Kassenärztliche Vereinigung (KV) den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

Im vorliegenden Fall hatte eine Ärztin einen Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens gestellt. Da die

anschließende Ausschreibung des Vertragsarztsitzes erfolglos blieb, stellte sie unmittelbar danach einen zweiten Antrag für ein Nachbesetzungsverfahren. Nach Auffassung des SG ist eine wiederholte Antragstellung zwar nicht ausgeschlossen. Diese müsse jedoch schutzwürdig sein und dürfe nicht willkürlich erfolgen. Nach der Rechtsprechung des BSG liege keine Schutzwürdigkeit vor, wenn der Praxisabgeber mit der wiederholten Antragstellung beabsichtige, Einfluss auf die Nachbesetzung zu nehmen. Zudem sei es willkürlich und mit § 103 Abs. 3a S. 1 in Verbindung mit Abs. 4 S. 1 SGB V unvereinbar, so lange Anträge auf Durchführung eines Nachfolgeverfahrens zu stellen, bis sich ein Nachfolger finde. Letztendlich müsse der Vertragsarzt das Risiko dafür tragen, ob sich die Praxis verkaufen lasse oder nicht. Im vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen,

dass die Ärztin weiterhin privatärztlich tätig sein wolle und sich die beabsichtigte Praxisabgabe auf den vertragsärztlichen Teil beschränke. Das kann nach Auffassung des SG negativen Einfluss auf die Bewerbersituation haben.

Ob ein schützenswertes Interesse an der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens bestehe, sei zweifelhaft, aber letztendlich ohne Belang, da die Praxis nicht mehr fortführungsfähig sei. Die Ärztin habe ihre vertragsärztliche Tätigkeit lange nur eingeschränkt ausgeübt. Vor dem ersten Antrag habe ihre Zulassung geruht, sodass kein Praxissubstrat mehr vorhanden sei, das veräußert werden könne. Daher habe der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens zu Recht abgewiesen.

SG München, Urteil vom 6. November 2019, Az.: S 38 KA 162/18 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – Rechnungslegung

Zur geänderten Vergütung der ärztlichen Leichenschau, gültig ab 1. Januar 2020, werden neben der im GOÄ-Ratgeber im Deutschen Ärzteblatt, Heft 3 vom 17. Januar 2020 dargestellten Thematik auch Fragen zur Rechnungslegung gemäß § 12 GOÄ an die Landesärztekammern herangetragen.

Gefragt wird insbesondere, in welchem Umfang die Leistungsbeschreibung der neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ in der Rechnung aufgeführt werden muss sowie nach der Mindestdauer.

Gemäß § 12 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 GOÄ muss die Rechnung insbesondere das Datum der Erbringung der Leistung sowie bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer nebst dem jeweiligen Betrag und dem Steigerungssatz enthalten.

Da die Leistungslegenden der neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ relativ lang sind,

hat der Arzt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit, die Bezeichnung der Leistung nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 GOÄ nicht in der entsprechenden Spalte der Rechnung aufzuführen, sondern dieser eine Zusammenstellung beizufügen, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann.

Alternativ können laut der Amtlichen Begründung zu § 12 GOÄ (Bundratsdrucksache 295/82 vom 19. Juli 1982) statt der vollen Leistungsbezeichnung auch Kurzbezeichnungen angegeben werden, wenn diese aus sich heraus verständlich sind und den Leistungsumfang umfassend beschreiben.

In letzterem Fall muss insofern aus der Rechnung im Hinblick auf die Leistungsbezeichnung eine verständliche, aber auch umfassende Kurzbeschreibung der Leistungen nach den neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ ersichtlich sein, die auch die unter diesen Gebührennummern aufgeführte Mindestdauer (ohne Aufsuchen des Verstorbene(n)) enthält.

Ebenso sollte, falls für eine eingehende Leichenschau nach Nr. 101 GOÄ nur 60 % der Gebühr berechnungsfähig sind, dieser Sachverhalt in der Rechnung für den Empfänger entweder durch Anführen des vollständigen zweiten Satzes („Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen)“, sind 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig.“) der Leistungslegende der neuen Nr. 101 GOÄ oder durch eine verständliche Kurzbeschreibung nachvollziehbar sein. Analoges gilt für die neue Nr. 100 GOÄ.

Erfüllt die Rechnung nicht die formellen Voraussetzungen nach § 12 Absatz 2 bis 4 GOÄ, wozu auch das Fehlen einer in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mindestdauer gehört, wird die Vergütung gemäß dem Urteil des BGH vom 21. Dezember 2006 (AZ: III ZR 117/06) nicht fällig, d.h., der Rechnungsempfänger wäre nicht verpflichtet, diese formal fehlerhafte Rechnung zu begleichen. *Dr. med. Stefan Gorlas*